OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-702673/20/KPe

Datum: Linz, 16. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der C K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. D, Adresse, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19.9.2023, GZ: 0028450/2021 AS/VS, wegen einer Übertretung des Epidemiegesetzes iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.12.2023, fortgesetzt am 10.1.2024 und sofortiger Entscheidung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe stattgegeben und die Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, dies mit der Maßgabe, dass

a) die verletzten Rechtsvorschriften zu lauten haben:
„§§ 15 Abs. 1 Z 2 und 2 Z 1 idF BGBl. I Nr. 23/2021, § 40 Abs. 2 EpiG idF BGBl. I Nr. 136/2020, § 13 Abs. 3 Z 2 und 4 1. Satz 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 76/2021“;

b) die Strafsanktionsnorm zu lauten hat:
„§ 40 Abs. 2 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020“.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.9.2023, GZ: 0028450/2021 AS/VS, wurde über die Beschwerdeführerin wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung eine Geldstrafe von 100 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden, verhängt.
Ihr wurde zusammengefasst vorgeworfen, sie habe am 26.2.2021 um 17:55 Uhr die Aktivfläche West des Linzer Hauptplatzes, 4020 Linz, zum Zweck der Teilnahme an der Versammlung/Veranstaltung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ und somit einen Veranstaltungsort im Sinne des § 13 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung entgegen den darin festgelegten Auflagen betreten, indem sie im angeführten Tatzeitpunkt Frau A P, welche nicht mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebe, umarmt habe, obwohl gemäß § 13 Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sowie zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist.

I.2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 16.10.2023 Beschwerde erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses samt Verfahrenseinstellung begehrt.
Auf das Wesentlichste zusammengefasst begründet sie ihr Begehren damit, dass der vorgeworfene Sachverhalt aktenwidrig und das Verfahren mangelhaft und unzureichend geführt worden sowie die angewendeten Bestimmungen gesetz- bzw. verfassungswidrig seien. Die Beschwerdeführerin kenne Frau P nicht, habe sie auch nicht kennen gelernt, begrüßt oder umarmt. Es habe mit dieser Person niemals eine Begegnung auf der Demonstration gegeben. Unter der Annahme, dass Frau P tatsächlich die Beschwerdeführerin umarmt hätte – was nicht stimme und bestritten bleibe –, wäre dies der Beschwerdeführerin subjektiv auch nicht vorzuwerfen, dass sie eine kurze Umarmung geschehen hätte lassen. Zudem sei die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Demonstration absolut nicht symptomatisch und infektiös gewesen. Sie sei in ihren subjektiven Rechten auf freie Demonstrationsausübung und körperliche Unversehrtheit und in ihrem Recht auf persönliche Freiheit verletzt worden.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 17.10.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vor-

gelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und die Beschwerde. Einsicht genommen wurde zudem in das vom Zeugen L vorgelegte Lichtbild (ON 11). Weiters wurde am 18.12.2023 und am 10.1.2024 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, anlässlich welcher die Beschwerdeführerin und die im verbundenen Verfahren zu GZ: LVwG-702668 als Beschuldigte geführte A H sowie die Zeugen A P, Kontr.Insp. A L, Insp. L L und Insp. L N befragt wurden.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender

S A C H V E R H A L T

fest:

Die Beschwerdeführerin hat am 26.2.2021 um 17:55 Uhr auf der Aktivfläche West des Linzer Hauptplatzes, 4020 Linz, an der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ teilgenommen. Zu diesem Zeitpunkt hielt sie zu A P, welche nicht mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebte, einen Abstand von weniger als zwei Metern ein, indem sich beide umarmt haben.

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.200 Euro und hat keine Sorgepflichten.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, der Einvernahme der Beschwerdeführerin und den zeugenschaftlichen Einvernahmen des Meldungslegers, der amtshandelnden Polizeibeamten und der Zeugin P.

Die Feststellung, dass die Beschwerdeführerin am 26.2.2021 um 17:55 Uhr auf der Aktivfläche West des Linzer Hauptplatzes, 4020 Linz, an der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ teilgenommen hat, ergibt sich eindeutig aus dem Behördenakt und wurde von der Beschwerdeführerin im gesamten Verfahren auch nicht bestritten.

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass lediglich der Meldungsleger Kontr.Insp. L unmittelbare Wahrnehmungen zur Interaktion der Beschwerdeführerin mit der Zeugin P gemacht hat. Die beiden einvernommenen Polizeibeamten hatten hierzu

keine Wahrnehmungen. Ihre Notiz zur verfahrensgegenständlichen Umarmung erfolgte nach Anordnung des Meldungslegers L.

Der Zeugin P war im Rahmen ihrer Aussage nicht erinnerlich, ob sie am Tattag an der gegenständlichen Demonstration teilgenommen hat.

Die entscheidungswesentliche Feststellung, dass sich die Beschwerdeführerin und die Zeugin P umarmt und damit einen Abstand von weniger als zwei Metern eingehalten haben, wurde von der Beschwerdeführerin und der im Verfahren vor dem erkennenden Gericht zu GZ: LVwG-702668 als Beschuldigte geführten A H stets bestritten. Die Beschwerdeführerin bringt durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter im Rahmen der Beschwerde unter anderem vor: „*Frau K kennt Frau P nicht und hat sie auch nicht kennen gelernt, oder begrüßt oder umarmt. Eine Begegnung der Frau P mit der Beschuldigten hat es auf der Demonstration niemals gegeben*.“ (Beschwerde, Seite 5).

Der Darstellung der Beschwerdeführerin (sowie der A H) steht die Aussage des Zeugen L gegenüber, der nach ausführlicher Schilderung der Örtlichkeit und des Demonstrationsablaufs seine Wahrnehmung zu Protokoll gegeben hat, wonach sich die Beschwerdeführerin und die Zeugin P einvernehmlich umarmt haben (Protokoll vom 10.1.2024, Seite 2).

Die Beschwerdeführerin weist in diesem Zusammenhang auf den (scheinbaren) Widerspruch zwischen der vom Zeugen L verfassten Anzeige und der von diesem abgegebenen Stellungnahme hin: in Ersterer wird der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie hätte die Zeugin P umarmt, während in Letzterer die Behauptung aufgestellt wird, die Zeugin P hätte die Beschwerdeführerin umarmt. Der daraus gezogenen Schlussfolgerung, dass die Aussage des Zeugen widersprüchlich und damit insgesamt nicht glaubwürdig sei, vermag sich das erkennende Gericht nicht anzuschließen: Der wesentliche Kern der Aussage – nämlich, dass der Mindestabstand unterschritten wurde –, ist beiden Versionen immanent. Wer von beiden die Umarmung letztlich initiiert hat, ist für den angezeigten Tatbestand irrelevant. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, weil der Zeuge anlässlich der mündlichen Verhandlung zu diesem Thema angab, es habe für ihn den Eindruck gemacht, dass die Umarmung in gegenseitigem Einvernehmen stattfand (Protokoll vom 10.1.2024, Seite 2).

Während die Beschwerdeführerin wie auch A H im Rahmen ihrer gerichtlichen Aussage zu Protokoll gegeben haben, den Mindestabstand zur Zeugin P eingehalten zu haben (Protokoll vom 18.12.2023, Seite 2), zeigt ein vom Zeugen L aufgenommenes Lichtbild (ON 11) eindeutig das Gegenteil. Auf diesem ist die Zeugin P abgelichtet, welche sich in einem zweifellos zwei Meter unterschreitenden Abstand zur Beschwerdeführerin bzw. A H befindet, diesen zugewandt ist und in deren Richtung blickt. Auch die Beschwerdeführerin und A H sind der Zeugin P

zugewandt. Die Beschwerdeführerin und A H haben sich auf dem Lichtbild im Rahmen der mündlichen Verhandlung selbst identifiziert (Protokoll vom 18.12.2023, Seite 2, unten); die Zeugin P – auch wenn sich diese am Foto nicht selbst erkannt hat – wurde von allen zeugenschaftlich einvernommenen Beamten eindeutig identifiziert.

Der Zeuge L hat im Zusammenhang mit dem Lichtbild angegeben, dass dieses nach der von ihm beobachteten Umarmung aufgenommen wurde und eine anschließende Unterhaltung der Zeugin P mit der Beschwerdeführerin und A H zeigt (Protokoll vom 10.1.2024, Seite 2). Dass es von der Umarmung selbst kein Lichtbild gibt, legte der Zeuge L anlässlich seiner Einvernahme für das Gericht lebensnah und nachvollziehbar dar, indem er den Geschehensablauf von der Wahrnehmung der (zeitlich kurzen) Umarmung bis zur Aufnahme des Fotos mit den dafür notwendigen Manipulationsschritten beschrieb.

Auch die von der Beschwerdeführerin aufgezeigten unterschiedlichen Angaben des Zeugen L zur – nicht tatbestandsrelevanten – Frage, aus welchem Abstand er die angezeigte Tat beobachtete, hat der Zeuge anlässlich der mündlichen Verhandlung glaubwürdig und nachvollziehbar aufgeklärt. Überdies dokumentiert das vorhandene Lichtbild (ON 11), dass von der Position des Zeugen die Möglichkeit gegeben war, die Beschwerdeführerin zu beobachten. Dass Dämmerungs- bzw. Lichtverhältnisse diese Wahrnehmung beeinträchtigt hätten, ist im Beweisverfahren nicht hervorgekommen. Hierzu gaben die Polizeibeamten an, dass dienstliche Wahrnehmungen zur Tatzeit eindeutig möglich waren. Eine zuverlässige Beurteilung des Geschehens muss ihnen als besonders geschulte Aufsichtsorgane zugesonnen werden. Die Einholung eines meteorologischen Gutachtens war entbehrlich, da daraus keine über die unmittelbaren Wahrnehmungen der Polizeibeamten hinausgehenden Erkenntnisse zu erwarten waren. Gleiches gilt für einen Ortsaugenschein unter Beiziehung von zumindest 100 Statisten.

Trotz der zahlreichen Argumente der Beschwerdeführerin, die Glaubwürdigkeit des Zeugen in Zweifel zu ziehen, hegt das erkennende Gericht aufgrund des persönlichen Eindrucks des Zeugen im Rahmen der mündlichen Verhandlung und der oben dargelegten Gründe keinen Zweifel an der Richtigkeit der Aussage, was die Umarmung der Beschwerdeführerin und der Zeugin P betrifft.

Die Aussagen der Beschwerdeführerin und auch der zu GZ: LVwG-702668 als Beschuldigte geführten A H konnten das erkennende Gericht hingegen nicht überzeugen. Die Beschwerdeführerin hat in ihrem anwaltlichen Beschwerdevorbringen selbst eine Begegnung mit der Zeugin P ausdrücklich bestritten (siehe oben). Anlässlich der mündlichen Verhandlung hat die Beschwerdeführerin noch ausgesagt, den Mindestabstand zu Frau P nicht unterschritten zu haben (Protokoll vom 18.12.2023, Seite 2). Das steht in offenem Widerspruch zum Lichtbild, auf

welchem zweifelsfrei zu erkennen ist, dass der Abstand von zwei Metern zwischen der Beschwerdeführerin und der Zeugin P jedenfalls unterschritten wurde.

Obwohl nicht Thema dieses Verfahrens, aber dennoch bezeichnend für die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin, erweist sich ihr Vorbringen in der Beschwerde (Seite 4): „*Frau H befand sich um 17:55 Uhr, zu einem Zeitpunkt als es bereits dunkel war (!), in einem Abstand von mehr als 2 Meter von Frau K entfernt.*“. Auch diese Behauptung ist unrichtig, zumal auf dem Lichtbild klar erkennbar ist, dass zwischen der Beschwerdeführerin und der A H der Zwei-Meter-Abstand eindeutig unterschritten wurde.

Inwieweit sich die Beschwerdeführerin und die Zeugin P bereits vor dem Vorfall kannten, ist nicht von Relevanz. Feststellungen dazu konnten daher unterbleiben.

In Zusammenschau dieser Aussagen ist das erkennende Gericht überzeugt, dass den unter Wahrheitspflicht erstatteten Angaben des Zeugen L zu folgen und demgemäß festzustellen war, dass die Umarmung der Beschwerdeführerin und der Zeugin P zum angegebenen Tatzeitpunkt tatsächlich stattgefunden hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zum objektiven Tatbestand:

Verfahrensgegenstand ist ausschließlich die Abstandspflichtverletzung zur Zeugin P und nicht ein allfälliger Vorfall mit A H. Aus diesem Grund konnte von einer näheren Befassung mit diesem Vorbringen abgesehen werden und wird nachstehend nur auf jenes Beschwerdevorbringen hinsichtlich Abstandspflichtverletzung zur Zeugin P eingegangen.

Auf den vorliegenden Sachverhalt ist das Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 23/2021, iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 76/2021, anzuwenden.

Gemäß § 40 Abs. 2 EpiG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Z 1 EpiG sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist

– bei 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) handelt es sich um eine solche meldepflichtige Erkrankung (siehe Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020) –, an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen, insbesondere an die Vorgaben zu Abstandsregeln, zu binden.

Darauf basierend normierte § 13 Abs. 3 Z 2 iVm Abs. 4 1. Satz Z 1 4. COVID-19-SchuMaV für den Tatzeitpunkt, dass bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist.

Nachdem die Beschwerdeführerin an der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ teilgenommen und den Mindestabstand von zwei Metern zur haushaltsfremden Zeugin P durch Umarmung unterschritten hat, ist der objektive Tatbestand verwirklicht.

Ob die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Demonstration absolut nicht symptomatisch und auch nicht infektiös gewesen sei, kann mangels Tatbestandsrelevanz dahingestellt bleiben. Gleiches gilt für das Beschwerdevorbringen hinsichtlich der „Übertragung“.

III.2. Zum Verschulden:

Das Epidemiegesetz enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine/ihre Entlastung spricht (z.B. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0050; 1.10.1997, 96/09/0007; vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Im konkreten Fall konnte die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft darlegen, dass sie an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal sie den verpflichtend einzuhaltenden Mindestabstand bei Veranstaltungen gegenüber nicht haushaltsangehörigen Personen unterschritten hat.

Die Beschwerdeführerin hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.3. Zur Verfassungswidrigkeit:

Zur behaupteten Gesetz- und Verfassungswidrigkeit der angewendeten Bestimmungen ist zunächst auf das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit aufgrund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht (vgl. VfGH 28.6.2017, V 4/2017 [V 4/2017-24]). Gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG iVm Art. 135 Abs. 4 B-VG ist ein Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen eine von ihm anzuwendende Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat.

Solche Bedenken gegen die gegenständlich relevanten Normen der 4. COVID-19-SchuMaV, die im Epidemiegesetz 1950 ihre gesetzliche Grundlage finden und im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht wurden, hegt das erkennende Gericht allerdings nicht. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei in ihren subjektiven Rechten auf freie Demonstrationsausübung und körperliche Unversehrtheit und in ihrem Recht auf persönliche Freiheit verletzt, weil die angezogenen Bestimmungen sowohl gesetzwidrig als auch verfassungswidrig seien, geht damit ins Leere. In Bezug auf die Verordnungsbestimmung des § 13 4. COVID-19-SchuMaV ist es bisher gerade zu keiner Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof gekommen. Die Beschwerdeführerin traf damit im Tatzeitpunkt die in der 4. COVID-19-SchuMaV normierte Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes bei der Teilnahme an der gegenständlichen Versammlung (vgl. im Übrigen VfGH 13.6.2022, V 160/2022, V 160/2021 u.a., zur Verfassungskonformität von erforderlichen Maßnahmen nach der 4. COVID-19-SchuMaV zur Zielerreichung der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Gesundheitssystems angesichts der im Verordnungsakt dokumentierten maßgeblichen epidemiologischen Situation; vgl. auch VfGH 6.10.2021, V 86/2021, betreffend derartige Maßnahmen für Veranstaltungen).

Sollte die Beschwerdeführerin dennoch weiterhin der Meinung sein, sie sei aufgrund einer verfassungswidrigen Bestimmung bestraft worden, steht es ihr frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den Verfassungs-

gerichtshof zu wenden (vgl. zu den Voraussetzungen die Rechtsmittelbelehrung im Anschluss an die rechtliche Begründung).

III.4. Zur Strafbemessung:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Einhaltung des Mindestabstandes zu nicht haushaltsangehörigen Personen im Rahmen einer Veranstaltung kam eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu (vgl. dazu etwa VfGH 3.12.2021, V 617/2020 u.a.). Dieses bedeutende Rechtsgut wurde von der Beschwerdeführerin durch ihr inkriminiertes Verhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten der Beschwerdeführerin vor.

Von der belangten Behörde wurden zu Recht die Milderungsgründe der Unbescholtenheit und der langen Verfahrensdauer in die Strafbemessung miteinbezogen. Erschwerungsgründe lagen nicht vor.

Wer – wie die Beschwerdeführerin – den gebotenen Mindestabstand bei Veranstaltungen zu nicht haushaltsangehörigen Personen unterschreitet, ist gemäß § 40 Abs. 2 EpiG mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung eine Geldstrafe von 50 Euro als tat- und schuldangemessen. Insbesondere aus spezialpräventiven Gründen scheint die Verhängung einer solchen Strafe ausreichend, um die Beschwerdeführerin von weiteren gleichgelagerten Delikten abzuhalten. Auch generalpräventive Gründe sprechen nicht gegen die Herabsetzung der Geldstrafe.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner